

Kanton St.Gallen
Departement des Innern

Amt für Kultur
Fachstelle Kulturerbe



Richtlinien für Beiträge an bewegliches und immaterielles Kulturerbe

Stand: Januar 2024

Beiträge an bewegliches und immaterielles Kulturerbe

Massnahmen an Kulturgut, das als bewegliches Kulturerbe unter Schutz gestellt oder als immaterielles Kulturerbe des Kantons bezeichnet wurde, können mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden. Zuständig ist die Fachstelle Kulturerbe im Amt für Kultur.

Rechtsgrundlagen

Die Ausrichtung von Beiträgen an bewegliches und immaterielles Kulturerbe richtet sich nach dem Kulturerbegesetz vom 15. August 2017, der Kulturerbeverordnung vom 18. Juni 2019 sowie nach den in den vorliegenden Richtlinien aufgeführten Bestimmungen.

Beitragszweck

Kulturerbe-Beiträge können ausgerichtet werden an:

- Eigentümerinnen und Eigentümer von unter Schutz gestelltem beweglichem Kulturerbe für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung, Erschliessung, Erforschung und Dokumentation von beweglichem Kulturerbe;
- sonstige Personen oder Institutionen für den Erwerb von unter Schutz gestelltem Kulturerbe, wenn dessen Erhaltung ohne Erwerb gefährdet wäre;
- sonstige Personen oder Institutionen für die Untersuchung, Erforschung, Dokumentation, Erhaltung, Pflege, Sammlung oder Weitergabe von immateriellem Kulturerbe.

Voraussetzungen

Für die Ausrichtung eines Kulturerbe-Beitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das betreffende Kulturgut ist durch das Departement des Innern
 - als bewegliches Kulturerbe des Kantons unter Schutz gestellt oder
 - als immaterielles Kulturerbe des Kantons bezeichnet.
- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten [Online-Formular](#) und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Eingabefristen sind eingehalten.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und Dritte (z.B. politische Gemeinden, Private und/oder andere) beteiligen sich angemessen an den Kosten der Massnahmen.
- Bei sakralen Kulturgütern leistet der Katholische Konfessionsteil oder die Evangelische Kirche einen Beitrag, der mindestens halb so hoch ist, wie der Beitrag des Kantons.
- Die Massnahmen sind zweckmässig und werden fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt.
- Die Massnahmen dienen einem gemeinnützigen Zweck.
Die Umsetzung der Massnahmen wird erst begonnen, nachdem über das Gesuch entschieden wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann mit der Fachstelle Kulturerbe ein früherer Umsetzungsbeginn vereinbart werden.

Einschränkungen

Keine Kulturerbe-Beiträge werden ausgerichtet an:

- Kulturgut, das nicht unter Schutz gestelltes bewegliches Kulturerbe des Kantons ist oder das nicht als immaterielles Kulturerbe des Kantons bezeichnet ist;
- Massnahmen, die vor dem Entscheid über das Gesuch ohne vorherige Zustimmung der Fachstelle Kulturerbe begonnen wurden;

- Kosten, die durch vernachlässigten Unterhalt von beweglichem Kulturerbe verursacht wurden;
- Massnahmen, die keinem gemeinnützigen Zweck dienen;
- Massnahmen, die bereits gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit einem Kantonsbeitrag an den ordentlichen Betrieb einer kulturellen Institution oder Organisation unterstützt werden;
- Massnahmen an Kulturerbe im Eigentum des Kantons.

Die Ausrichtung von Beiträgen an die Vermittlung von Kulturerbe richtet sich nach den Vorgaben für Beiträge an die kulturelle Teilhabe. Für Beiträge an Kulturgüter, die nicht als bewegliches Kulturerbe unter Schutz gestellt oder als immaterielles Kulturerbe bezeichnet sind, gelten die Vorgaben gemäss [Förderleitfaden Kultur](#). Für Beiträge an Baudenkmäler und archäologische Stätten sind die [kantonale Denkmalpflege](#) bzw. die [Kantonsarchäologie](#) zuständig.

Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst:

- das vollständig ausgefüllte Online-Formular;
- eine detaillierte Beschreibung der geplanten Massnahmen inkl. Zeitplan und Angaben zu beteiligten Personen und deren Qualifikation;
- Details zu Budget und Finanzierung;
- Datenblatt oder Objektliste der betreffenden Objekte (bei beweglichem Kulturerbe)
- Fotodokumentation des Zustandes vor Beginn der Massnahmen (wenn relevant, z.B. bei geplanten Restaurierungen)
- weitere Beilagen im Ermessen der Gesuchstellenden oder nach Aufforderung durch die Fachstelle Kulturerbe.

Beurteilungskriterien

Bei Gesuchen um einen Beitrag an Massnahmen, die bewegliches oder immaterielles Kulturerbe betreffen, werden bei der Beurteilung und Festlegung des Kantonsbeitrags folgende Kriterien berücksichtigt:

- der besondere kulturelle Zeugniswert und der identitätsstiftende Charakter des Kulturerbes,
- der Nutzen, die Zweckmässigkeit und die fachgerechte Ausführung der Massnahmen,
- die Dringlichkeit der Massnahmen sowie
- die Beteiligung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder Dritter.

Bei sakralen Kulturgütern wird der Beitrag des Katholischen Konfessionsteils oder der Evangelischen Kirche an den Kantonsbeitrag angerechnet.

Bei Gesuchen um einen Beitrag an den Erwerb von beweglichem Kulturerbe werden bei der Beurteilung und der Festlegung des Kantonsbeitrags folgende Kriterien berücksichtigt:

- der besondere kulturelle Zeugniswert und der identitätsstiftende Charakter des Kulturerbes,
- das öffentliche Interesse am Erwerb sowie
- die Beteiligung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder Dritter.

Verfahren

Wird ein Beitrag zugesichert, erhält die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine Verfügung mit den Auflagen, Bedingungen und Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag.

Bei Ablehnung des Gesuchs erhalten die Gesuchstellenden ein einfaches Schreiben mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Schreibens kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden. Diese kostet 150 Franken und ist die Voraussetzung für einen Rekurs gegen die Ablehnung.

Allgemeine Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Massnahmen:

- Die Massnahmen werden gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung der Massnahmen durch die Fachstelle Kulturerbe des Kantons St.Gallen und Swisslos kommt zum Ausdruck. Bitte beachten sie hierfür die Hinweise zum [Labeling von Kulturerbe-Beiträgen](#).
- Beginn und Ende der Umsetzung der Massnahmen werden der Fachstelle Kulturerbe gemeldet.
- Wesentliche Änderungen werden unverzüglich gemeldet.
- Die Schlussabrechnung folgt der Systematik der Budgeteingabe.
- Der Schlussbericht und die Schlussabrechnung treffen unaufgefordert innert der gesetzten Frist ein, andernfalls verfällt der Beitrag. Eine angemessene Fristverlängerung ist nach Absprache möglich.
- Träger grosser Projekte unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Gesuchstellenden abgesprochen und in der Beitragsverfügung näher festgelegt.

Spezifische Auflagen und Bedingungen

Die Zusicherung eines Kulturerbe-Beitrags kann mit weiteren spezifischen Auflagen und Bedingungen verbunden sein. Diese werden gegebenenfalls mit dem schriftlichen Entscheid über das Gesuch mitgeteilt. Es kann insbesondere festgelegt werden, dass

- die für die subventionierte Massnahme notwendigen Untersuchungen vorgenommen werden;
- die Arbeiten durch die Fachstelle Kulturerbe oder durch diese beauftragte Dritte begleitet werden;
- das Kulturerbe in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand erhalten wird sowie Änderungen in Aussehen, Form, Substanz oder Nutzung oder ein Wechsel des Aufbewahrungsortes nur mit Zustimmung der Fachstelle Kulturerbe vorgenommen werden;
- das Kulturerbe in einem mit seiner Zweckbestimmung zu vereinbarem Mass öffentlich zugänglich gemacht wird;
- das Kulturerbe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nur gegen vollständige oder teilweise Rückzahlung der Beiträge oder unter bestimmten Voraussetzungen veräussert werden darf.

Mehrkosten

Entstehen unvorhersehbar und unvermeidbar massgeblich höhere Kosten, sind diese der Fachstelle Kulturerbe unverzüglich zu melden. Gegebenenfalls kann der Kantonsbeitrag auf begründetes Gesuch hin und mit zusätzlicher Verfügung erhöht werden.

Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund von Schlussbericht und Schlussabrechnung ausbezahlt. Die Schlussabrechnung muss dem Budget und Finanzierungsplan entsprechen. Für die Abrechnung erhalten Sie vor dem vorgesehenen Abschlussstermin vom Amt für Kultur eine E-Mail mit Reporting-Link.
- In begründeten Fällen kann der Beitrag als Vorschuss oder in Raten ausbezahlt werden. Die Auszahlung der Raten orientiert sich am Zeitplan und an den spezifischen Auflagen.
- Wird das Vorhaben nicht gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt oder wird eine Auflage nicht erfüllt, kann der Beitrag gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann er ganz verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge verfallen.

Eingabetermine und Entscheid

Gesuche für Kulturerbe-Beiträge bis 50'000 Franken können laufend eingereicht werden, mindestens aber acht Wochen vor dem geplanten Beginn der Massnahmen. Der Entscheid erfolgt in der Regel innert acht Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit der Fachstelle Kulturerbe eine kürzere Eingabefrist vereinbart werden.

Gesuche für Beiträge über 50'000 Franken können zweimal jährlich bis 20. Februar bzw. 20. August eingereicht werden. Der definitive Entscheid fällt im Juni bzw. November im Kantonsrat.